

des Gerichts, die zur Feststellung bestimmter Tatsachen als bewiesen geführt haben, aus dem Urteil ersichtlich sein müssen. Nur so wird die Entscheidung des Gerichts voll verständlich; nur so kann die Richtigkeit der Begründung im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren eingehend geprüft werden. Durch die weitere Verpflichtung, die Beweiswürdigung auf Grund einer allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung aller Umstände des Falles in ihrem Zusammenhang vorzunehmen, ist dafür gesorgt, daß die innere Überzeugung des Richters von dem Vorliegen oder Fehlen bestimmter erheblicher Tatsachen von allen Subjektivismen befreit wird und der objektiven Wahrheit entspricht.

Für das Urteil ist neben den besonderen Regeln des Art. 32 speziell die im allgemeinen Teil (Art. 9) geregelte Vorschrift, wonach Richter und Volksbeisitzer Zivilsachen auf Grund des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Rechtsbewußtsein entscheiden, von prinzipieller Bedeutung. Unter sozialistischem Rechtsbewußtsein ist das Bewußtsein vom Wesen des sozialistischen Rechts als Produkt der bereits entwickelten gesellschaftlichen Verhältnisse und gleichzeitig als Instrument zur Durchsetzung der zur Entfaltung des Kommunismus drängenden gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze zu verstehen. Nur dieses sozialistische Rechtsbewußtsein garantiert eine parteiliche, wissenschaftliche Anwendung des Rechts und damit eine richtig verstandene, nicht in bürgerlich-formalen Vorstellungen steckenbleibende Wahrung der Gesetzlichkeit. Auf Grund des sozialistischen Rechtsbewußtseins erfolgt nicht nur die Anwendung und Auslegung des gesetzten Rechts, sondern mit seiner Hilfe sind auch Lücken des sozialistischen Rechts zu schließen. Eben deshalb bedürften die Grundlagen keiner besonderen Regelung, darüber, wie Rechtslücken zu schließen sind.

Dem Gericht ist ausdrücklich das Recht eingeräumt (Art. 32), über die Grenzen der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche hinauszugehen, wenn dies die Sicherung der Rechte sozialistischer Organisationen oder der Bürger erfordert. Aus dieser Regelung ist wohl der Schluß zu ziehen, daß — ebenso wie in dem derzeit geltenden Verfahrensrecht der RSFSR — zwar mehr, aber nichts anderes zugesprochen werden darf, als gefordert wurde, und daß immer sehr sorgfältig geprüft werden muß, ob die gesellschaftlichen Verhältnisse ein solches Hinausgehen über die ausdrückliche Forderung des Klägers wirklich rechtfertigen.

Die Prüfung der Gesetzlichkeit und Begründetheit des Urteils

In dem der Überprüfung der Gesetzlichkeit und Begründetheit der Entscheidungen gewidmeten Teil geht es darum, möglichst sichere Garantien dafür zu finden, daß falsche, die Entwicklung hemmende Entscheidungen der Zivilgerichtsbarkeit korrigiert werden und diese eine entsprechende Anleitung für ihre Tätigkeit erhält. Der Erfüllung dieser Aufgaben dient einerseits das persönliche Interesse der Prozeßparteien (Rechtsmittelverfahren), andererseits die Pflicht der Staatsanwälte und Gerichtsvorsitzenden zur Ausübung der Aufsicht über die Zivilrechtsprechung (Protest- und Kassationsverfahren).

Rechtsmittel-, Protest- und Kassationsverfahren sind als reine Nachprüfungsverfahren (kassatorisch) ausgestaltet. Wesentliche Mängel der angefochtenen Entscheidungen müssen in aller Regel zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz führen. Änderungen durch Selbstentscheidung des Gerichts zweiter Instanz sind nur zulässig, wenn auf die unverändert übernommenen Feststellungen des ersten Urteils eine andere Norm des materiellen Rechts anzuwenden ist.

Dem mit Schöffen besetzten Gericht erster Instanz — es ist in aller Regel das Volksgericht — soll durch das

Rechtsmittelgericht die Pflicht, den richtigen Sachverhalt festzustellen und auf Grund dieser Feststellungen zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, nicht abgenommen werden.

Es besteht keine Bindung an die Anträge und Gründe des Rechtsmittelklägers. Das Rechtsmittel wirkt auch zugunsten von Streitgenossen des Rechtsmittelklägers, die kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Dem Staatsanwalt steht ein unbeschränktes Recht zur Protesteinlegung zu, unabhängig davon, ob er im erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt hat oder nicht. t j

Beschlüsse können angefochten werden, wenn sie den weiteren Gang des Prozesses behindern (z. B. ein Aussetzungsbeschluß oder ein Beschluß über Nichtannahme der Klage), sonst nur, wenn ihre Zulässigkeit im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist. Das ist eine ebenso einfache wie zweckmäßige Regelung.

Die Wiederaufnahme ist immer dann zulässig, wenn neue Tatsachen aufgedeckt werden — eine Regelung, die der Ermittlung der objektiven Wahrheit außerordentlich dienlich ist.

Im Kassationsverfahren ist die These des Entwurfs neu, wonach Kassationsanträge nur innerhalb von drei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft zuzulassen sind. Sonst entspricht die Regelung des Kassationsverfahrens im wesentlichen dem bisherigen Zustand.

Die Vollstreckung des Urteils

Im letzten Kapitel, das die Vollstreckung der Urteile zum Gegenstand hat, kommt der Zwangscharakter stärker zum Ausdruck als in den übrigen Abschnitten. Die Tendenz geht dahin, dem Gläubiger, ohne dem Schuldner unnützen Schaden zuzufügen, eine rasche und zuverlässige Befriedigung seiner Forderung zu sichern. Auffällig ist dabei, daß die Regelung vieler wichtiger Fragen (wie z. B. des Umfangs der Zulässigkeit von vorläufigen Vollstreckungshandlungen, der Pfändung des Arbeitseinkommens und der Festlegung unpfändbarer Vermögenswerte) der Gesetzgebung der Unionsrepubliken überlassen bleibt.

Der u. a. in der tschechoslowakischen Zivilprozeßordnung vertretene Gedanke, daß dem Schuldner vor der Zwangsvollstreckung eine angemessene Frist einzuräumen ist, kehrt im Art. 48 des Entwurfs wieder; allerdings in der Form, daß die Frist vom Gerichtsvollzieher gemäß den Gesetzen der Unionsrepubliken zu setzen ist, während das tschechoslowakische Recht eine Leistungsfrist im Urteil in der Regel von 15 Tagen festlegt. Hier wird gewissermaßen der letzte Versuch unternommen, den säumigen Schuldner zur freiwilligen Einordnung in das sozialistische Zusammenleben zu veranlassen.

Die Zwangsvollstreckung muß, wenn ein Bürger Gläubiger oder Schuldner ist, innerhalb von drei Jahren, sonst innerhalb von einem Jahr eingeleitet werden. Die Frist dürfte, wie es dem bisherigen geltenden Recht in der RSFSR entspricht, vom Tage der Rechtskraft der Entscheidung an zu berechnen sein.

*

Der Entwurf verwertet in schöpferischer Weise die mehr als 30jährigen reichen Erfahrungen in der Anwendung der Zivilprozeßordnungen der einzelnen Unionsrepubliken. Er gestaltet das Zivilverfahren als eine wichtige Hilfe für die staatliche Leitungstätigkeit aus. Er sichert einerseits die herrschende Stellung des Gerichts im Prozeß, verkennt aber andererseits nicht, daß jeder Zivilprozeß ein Streit persönlicher Interessen um ihre Rechte und rechtlich geschützten Interessen ist. Er geht davon aus, daß man in einem solchen Streit um die Sicherung persönlicher Interessen mit der Aktivität der unmittelbar Beteiligten — auch auf Grund ihres sozialistischen Rechtsbewußtseins — in aller Regel